



Bericht des Regierungsrats über einen Pla- nungskredit für die Erarbeitung eines Wehrreg- lements zur Regulierung des Sarnersees

vom 13. Dezember 2011

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Pla-
nungskredit über 0,75 Millionen Franken für die Erarbeitung eines Wehrreglements zur Regulie-
rung des Sarnersees mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Projektperimeter Regulierung Sarnersee	3
3. Umweltverträglichkeitsprüfung	4
4. Projektorganisation	4
4.1 Ausschuss Seeregulierung Sarnersee	4
4.2 Fachteam	5
5. Anforderungen an des Wehrreglement und Vorgehen bei der Erarbeitung des Wehrreglements	5
5.1 Anforderungen an das Wehrreglement	5
5.2 Vorgehen bei der Erarbeitung des Wehrreglements	6
5.3 Wehrreglement ohne Vorabsenkung Sarnersee	8
5.4 Erarbeitung Wehrreglement durch Spezialisten	9
6. Nötige Koordination mit Auflage Hochwasserschutzprojekt und Zeitplan	9
6.1 Koordination mit Hochwasserschutzprojekt	9
6.2 Zeitplan	10
7. Kreditbedarf	11
7.1 Gesprochene Kredite	11
7.2 Kreditbedarf Planungskredit für die Regulierung Sarnersee, Erarbeitung Wehrreglement	11
8. Finanzierung	12
8.1 Bruttokredit	12
8.2 Bundesbeitrag	12

1. Ausgangslage

Betreffend Hochwassersicherheit Sarneraatal hat das Obwaldner Stimmvolk an der Urnenabstimmung vom 26. September 2010 entschieden, dass die im Entwurf auf Stufe Bauprojekt vorhandene Projektvariante „*Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert*“ mit der Projektvariante „*Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost*“ verglichen werden soll. Bei beiden Projektvarianten zur Verbesserung der Hochwassersicherheit im Sarneraatal wird die Abflusskapazität aus dem Sarnersee markant vergrössert. Dadurch wird das Wasserstandsregime im Sarnersee verändert. Der heute nicht regulierte Seestand wird künftig, gemäss einem neu zu erarbeitenden Wehrreglement¹, reguliert werden müssen.

Für die Projektierung der Projektvariante „*Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert*“ hat der Kantonsrat mit Beschluss vom 27. April 2007 einen Planungskredit in Höhe von 6 Millionen Franken bewilligt. Für die Projektvariante „*Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost*“ hat er mit Beschluss vom 27. Januar 2011 einen Zusatzkredit von insgesamt 1,1 Millionen Franken bewilligt, sodass gesamthaft ein Planungskredit in Höhe von 2,9 Millionen Franken zur Verfügung steht. Die beiden Planungskredite schliessen die „*Erarbeitung eines Wehrreglements für die Regulierung des Sarnersees*“ nicht mit ein bzw. enthalten keine entsprechende Kreditposition. Hierfür wird vorliegend ein zusätzlicher Planungskredit in Höhe von 0,75 Millionen Franken beantragt.

2. Projektperimeter Regulierung Sarnersee

Bei Hochwasserschutzprojekten gilt der Grundsatz der Systembetrachtung. Sarnersee und Sarneraa bilden ein System. Das Unwetter vom August 2005 hat eindrücklich aufgezeigt, wie dieses System im Hochwasserfall überlastet wird und es dabei zu unkontrollierbaren Überflutungen kommen kann. Der Planungserperimeter für das Hochwasserschutzprojekt Hochwassersicherheit Sarneraatal umfasst daher den Sarnersee, die Sarneraa sowie einen allfälligen Hochwasserentlastungsstollen.

Auch bei der Regulierung Sarnersee gilt der Grundsatz der Systembetrachtung. Die Auswirkungen einer Regulierung des Sarnersees, z.B. Auswirkungen auf die Uferbereiche des Sarnersees oder Auswirkungen auf Unterlieger, müssen über das gesamte relevante Gewässersystem fachgerecht beurteilt werden. Der Projektperimeter Regulierung Sarnersee umfasst dementsprechend das Gewässersystem Lungerersee–Sarnersee–Sarneraa–Vierwaldstättersee bis hin zur Reuss (vgl. Abbildung 2.1). Die Ergebnisse dieser Beurteilung bilden die Grundlage für die Erarbeitung des Wehrreglements.

¹ Wehrreglement = Betriebsvorschrift zur Regulierung des Wasserstands und/oder des Abflusses eines natürlichen Sees. Bei der Variante „*Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert*“ würde der Wasserspiegel des Sarnersees bzw. der Abfluss der Sarneraa mittels eines Wehrs oberhalb der Rütistrasse reguliert. Bei der Variante „*Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost*“ würde der Wasserspiegel des Sarnersees bzw. der Abfluss durch den Hochwasserentlastungsstollen durch die Schütze beim Auslaufbauwerk des Hochwasserentlastungsstollens gesteuert. Aus Sicht Hochwasserschutz Sarneraatal ist bei dieser Variante kein Wehr in der Sarneraa notwendig.

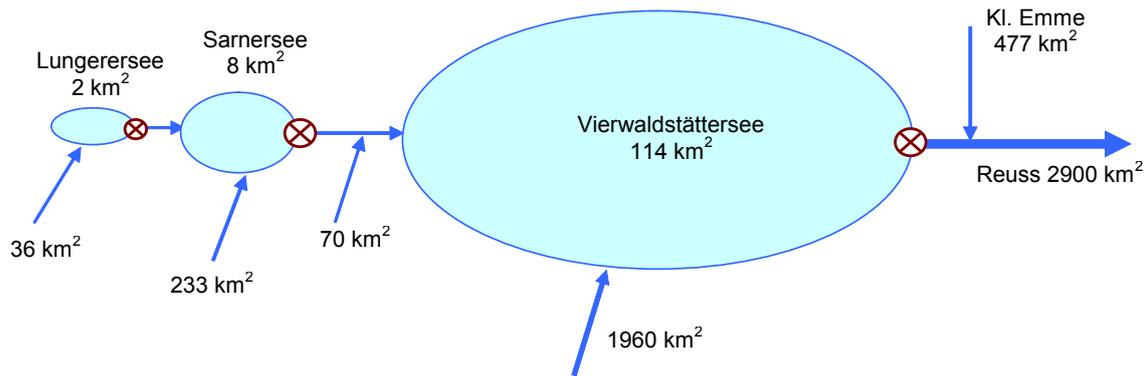


Abbildung 2.1: Gewässersystem, welches für die Ausarbeitung des Wehrreglements zu betrachten ist

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bis im Sommer 2013 soll der Kantonsrat entscheiden, ob die Variante „Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert“ oder die Variante „Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost“ zur Weiterbearbeitung vorgeschlagen wird (vgl. Beilage 2: Zeitprogramm). Für beide Varianten ist eine Abflussregulierung am Sarnersee zwingend notwendig.

Gestützt auf Art. 10a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) sowie Anhang Nummer 30.1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011) unterstehen Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km² mittlerer Seeoberfläche, einschliesslich Betriebsvorschriften (z.B. Wehrreglement), der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Der Sarnersee weist bei Mittelwasserstand eine Oberfläche von 7,6 km² auf. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Wehrreglement ist vom Bund vorgeschrieben und damit zwingend notwendig.

4. Projektorganisation

4.1 Ausschuss Seeregulierung Sarnersee

Änderungen des Pegelstandregimes am Sarnersee können sich, wie anhand der Abbildung 2.1 aufgezeigt, auch in weiter Ferne des Wehrs auswirken. Die künftige Regulierung des Sarnersees betrifft somit einen grossen Interessen- und Personenkreis.

Die Planung und die Erarbeitung des Wehrreglements muss deshalb nach partizipativen Prinzipien organisiert werden: Fachkundige und Interessierte wie Vertreter der Anliegergemeinden, Verbände sowie betroffene Fachstellen des Kantons bilden zusammen den *Ausschuss Seeregulierung* und begleiten den Planungsprozess. So wird eine breitere Abstützung der notwendigen Entscheide erreicht und eine wichtige Bedingung des Bundes für die Zusicherung des maximalen Bundesbeitrages erfüllt (siehe Tabelle 6.1).

Der *Ausschuss Seeregulierung* setzt sich wie folgt zusammen (vgl. Beilage 3: Organigramm Hochwassersicherheit Sarneraatal):

- Kantonsingenieur
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Vertreter Amt für Wald und Landschaft
- Vertreter Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Vertreter der Gemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern
- Vertreter der Reusswehrkommission (Unterlieger)
- Kraftwerk Sarneraa AG
- Elektrizitätswerk Obwalden (EWO)
- Pro Natura
- WWF
- Fischereiverein OW

4.2 Fachteam

Die eigentliche Projektarbeit, d.h. die Analyse des relevanten Gewässersystems, die Erarbeitung des Wehrreglements sowie der Umweltverträglichkeitsbericht, soll durch ein kleines Team von Spezialisten geleistet werden. Dazu gehören Hydrologen, Wasserbauingenieure und Umweltfachleute. Sie werden begleitet durch einen externen Experten, der über die nötige Erfahrung bei der Erarbeitung eines Wehrreglements verfügt (Reusswehr). Die Leitung des Projekts *Regulierung Sarnersee, Erarbeitung Wehrreglement* erfolgt durch den Projektleiter des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal. Letzterer wird unterstützt durch den Projektleiter-Stellvertreter und den Administrator (vgl. Beilage 3: Organigramm Hochwassersicherheit Sarneraatal).

5. Anforderungen an des Wehrreglement und Vorgehen bei der Erarbeitung des Wehrreglements

5.1 Anforderungen an das Wehrreglement

Der Wasserspiegel im Sarnersee muss mit dem neuen Wehrreglement so reguliert werden können, dass ein optimaler Hochwasserschutz erreicht wird, ohne die Hochwassersicherheit der unteren Systemabschnitte zu gefährden (Schutz der Unterlieger).

Das neue Wasserstandsregime darf den Lebensraum der Pflanzen und Tiere im Gesamtsystem Lungerersee–Sarnersee–Sarneraa–Vierwaldstättersee, d.h. die Biosphäre, insgesamt nicht negativ beeinflussen. Das zu erarbeitende Wehrreglement muss einen von allen Seiten vertretbaren Kompromiss zwischen Hochwasserschutz, inkl. Unterliegerschutz, und Lebensraum (Biosphäre) anstreben.

5.2 Vorgehen bei der Erarbeitung des Wehrreglements

5.2.1 Überblick

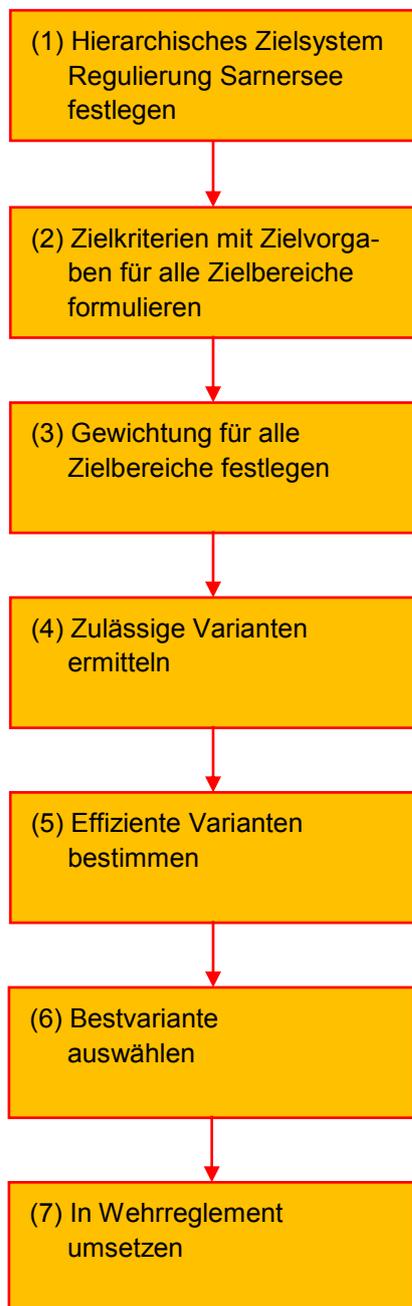


Abbildung 5.1: Vorgehensschritte für die Erstellung des Wehrreglements

5.2.2 Vorgehensschritte

(Anmerkung: Die in Klammern vorangestellten Nummern beziehen sich auf die Schritte in der vorangehenden Abbildung 5.1)

(1) Hierarchisches Zielsystem Regulierung Sarnersee festlegen:

Um einen von allen Seiten vertretbaren Kompromiss zu finden, werden mittels eines hierarchischen Zielsystems (vgl. Abbildung 5.2) für den Nutzungsraum (orange Kästchen in Abbildung 5.2) und den Lebensraum (Biosphäre, grüne Kästchen in Abbildung 5.2) die zu berücksichtigenden Zielbereiche, samt den betroffenen Gewässerabschnitten, festgelegt.

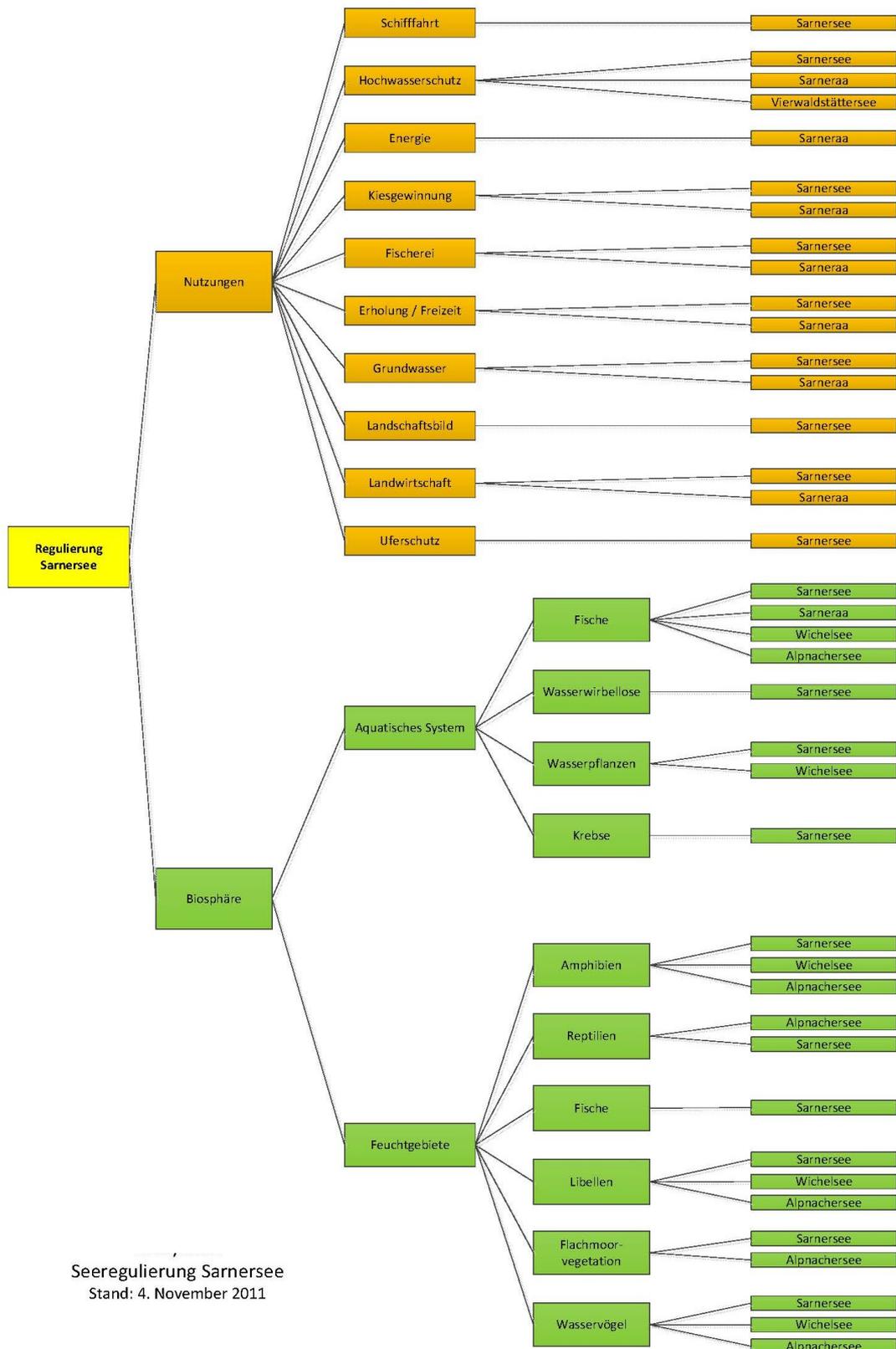


Abbildung 5.2: Hierarchisches Zielsystem Regulierung Sarnersee mit dem Nutzungsraum (orange) und dem Lebensraum (Biosphäre, grün). [Diese beiden Bereiche sind in zahlreiche Zielbereiche (z.B. Schifffahrt, Hochwasserschutz, Fische, etc.) inklusive den betroffenen Gewässerabschnitten unterteilt].

(2) Zielkriterien mit Zielvorgaben für alle Zielbereiche formulieren:

Für die erhobenen Zielbereiche werden pro betroffenes Gewässer Zielkriterien mit den entsprechenden Zielvorgaben (Indikatoren für Zielerreichung) festgelegt (vgl. Abbildung 5.3: Zielkriterium Mittelwasserstand mit Zielvorgaben).

Zielkriterium

Mittelwasserstand der Periode vom 1. November bis 30. April

Zielvorgabe: Minimaler Wasserstand

- Der Mittelwasserstand der Periode liegt nicht tiefer als XX m. ü. M
- Der Mittelwasserstand minus Standardabweichung der Periode liegt nicht tiefer als YY m. ü. M

Zielvorgabe: Maximaler Wasserstand

Der Mittelwasserstand der Periode liegt jedes Jahr zwischen ZZ-1 und ZZ-2 m. ü. M

Teilkriterium

Häufigkeit von Jahren mit einem Mittelwasserstand zwischen ZZ-1 und ZZ-2 m. ü. M

Abbildung 5.3: Beispiel Zielkriterium Mittelwasserstand Sarnersee in der Periode 1. November bis 30. April mit Zielvorgaben

(3) Gewichtung für alle Zielbereiche festlegen:

Die verschiedenen Zielbereiche werden gewichtet.

(4 und 5) Zulässige Variante ermitteln und effiziente Variante bestimmen:

Mit diesen Analyseergebnissen können die hinsichtlich Nutzung und Biosphäre zulässigen und in einem weiteren Analyseschritt schliesslich die davon effizientesten Varianten von Wasserstandsregimen ermittelt werden.

(6 und 7) Bestvariante auswählen und in Wehrreglement umsetzen:

Sodann erfolgt die Auswahl der Bestvariante. Sie wird im Wehrreglement abgebildet. Das Wehrreglement muss zusammen mit dem Hochwasserschutzprojekt öffentlich aufgelegt und vom Regierungsrat genehmigt werden.

5.3 Wehrreglement ohne Vorabsenkung² Sarnersee

Wie aufgezeigt (vgl. z.B. Abbildung 5.2) betrifft die Regulierung des Sarnersees einen grossen Interessen- bzw. Personenkreis. Die Interessen dieser Gruppen können sich diametral widersprechen, was sich insbesondere bei der Frage der Vorabsenkung des Sarnersees zeigt. Aus Sicht Hochwasserschutz gilt es den Wasserstand im Sarnersees möglichst tief zu halten. Damit sind auch Vorabsenkungen im Vorfeld eines Hochwasserereignisses anzustreben (Erhöhung des Speichervolumens im Sarnersee). Hingegen ist aus Sicht Flachmoorschutz Hanenried eine periodische Überflutung des Rieds notwendig, was gegen eine Vorabsenkung des Sarnersees spricht.

Bereits heute ist bekannt, dass die Frage der Vorabsenkung zentral und umstritten ist. Weil man zur Realisierung des Hochwasserschutzprojekts bald eine konsensfähige Lösung für das Wehrreglement braucht, wird deshalb zum heutigen Zeitpunkt eine allfällige Vorabsenkung des

² Vorabsenkung = Absenken des Wasserspiegels eines Sees mit Hilfe von frühzeitigem Öffnen des Wehrs.

Durch eine Seevorabsenkung kann vor einem Starkniederschlagsereignis zusätzliches Speichervolumen im See geschaffen werden, womit die Gefahr von Überflutungen rund um den See reduziert wird.

Sarnersees im Wehrreglement nur berücksichtigt, falls es sich bei der Erarbeitung desselben zeigt, dass ein konsensfähiges Wehrreglement auch mit einer Vorabsenkung termingerecht fertiggestellt werden kann.

Sowohl bei der Projektvariante „*Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert*“ als auch bei der Projektvariante „*Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost*“ werden die baulichen Massnahmen so geplant, dass der Sarnersee mit oder ohne Seevorabsenkung reguliert werden kann.

5.4 Erarbeitung Wehrreglement durch Spezialisten

Für die beschriebene Erarbeitung des Wehrreglements müssen zahlreiche Spezialisten beigezogen werden. Namentlich müssen folgende Spezialgebiete bearbeitet werden:

- Hydrologie des Gewässersystems Lungernersee–Sarnersee–Vierwaldstättersee
- Hydrologie der Zuflüsse aus den Einzugsgebieten
- Einfluss der Regulierung auf die verschiedenen Nutzungen
- Umweltverträglichkeitsbericht betreffend Einfluss Regulierung auf Wasserpflanzen, Vegetation von Feuchtgebieten (Hanenried = Flachmoor von nationaler Bedeutung und Smaragdgebiet), Amphibien, Fischarten des Sarnersees und der Sarneraa etc.

6. Nötige Koordination mit Auflage Hochwasserschutzprojekt und Zeitplan

6.1 Koordination mit Hochwasserschutzprojekt

Die Projektauflage von Wehrreglement und Hochwasserschutzprojekt müssen koordiniert erfolgen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. b der eidgenössischen Wasserbauverordnung (WBV; SR 721.100.1) sind dem Bund Massnahmen, welche sich auf den Hochwasserschutz anderer Kantone auswirken, zur Stellungnahme einzureichen. Da dieser Einfluss auf die Unterliegerkantone durch das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal verursacht wird, verlangt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die gleichzeitige Einreichung der Unterlagen aus Hochwasserschutzprojekt und Regulierung. Das vom Kanton an den Bund dannzumal einzureichende Subventionsdossier, welches dem Auflageprojekt nach Erledigung der Einsprachen entspricht, hat also auch das aufgelegte Wehrreglement zu enthalten.

Das Hochwasserschutzprojekt Hochwassersicherheit Sarneraatal gehört in die Projektkategorie Schutzbauten-Einzelprojekt nach Wasserbaugesetz.

Der Bundesbeitrag an das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal setzt sich infolgedessen – bei Erfüllung sämtlicher Anforderungen – aus den Grundsubventionen (35 Prozent), den Mehrleistungssubventionen (maximal 10 Prozent) und dem Schwerfinanzierbarkeitszuschlag (0 oder 20 Prozent im Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal) zusammen (vgl. Tabelle 6.1).

Table 6.1: Bundesbeitrag für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal als Schutzbauteinzelprojekt nach Wasserbaugesetz

Subventionsleistung bei Schutzbauteinzelprojekt (EP) nach Wasserbau- und Waldgesetz	Bundesbeitrag bei Schutzbauteinzelprojekten (EP) nach Wasserbau- und Waldgesetz
Grundsubvention bei EP mit Nutzen-Kosten-Faktor > 1	35%
Mehrleistung Technische Aspekte	2%
Mehrleistung partizipative Planung	2%
Mehrleistung Risikomanagement: – Planerische Massnahmen – Organisatorische Massnahmen	3% 3%
Schwerfinanzierbarkeitszuschlag für Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal: – falls Nutzen-Kosten-Faktor > 2 – falls Mehrleistung Partizipative – Planung erfüllt	20%

Wird das Wehrreglement nicht gleichzeitig mit dem Hochwasserschutzprojekt aufgelegt, so entfällt gemäss Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 17. Juni 2010 zum Hochwasserentlastungsstollen Thun der Anspruch auf die Bundessubvention „Mehrleistung Risikomanagement, planerische Massnahmen“. Der Wegfall der Bundessubventionen wird im vorgenannten Bundesgerichtsurteil insbesondere wie folgt begründet:

Fehlt das Wehrreglement bei der öffentlichen Planaufgabe, fehlt zwangsläufig auch die Gefahrenkarte nach Umsetzung der Massnahmen. Solange nämlich nicht klar ist, wie der See reguliert wird, kann auch die Gefahrenkarte nach Umsetzung der Massnahmen nicht gezeichnet werden. Die Gefahrenkarte nach Umsetzung der Massnahmen ist Bestandteil der „Mehrleistung Risikomanagement, planerische Massnahmen“, welche damit nicht vollständig erfüllt werden kann. Dies bedeutet den Verlust von drei Prozent Bundessubventionen.

6.2 Zeitplan

Folgender Grobzeitplan gilt für die Arbeiten Regulierung Sarnersee, Erarbeitung Wehrreglement:

Table 6.2: Grobzeitplan für die Ausarbeitung der Regulierung Sarnersee und Erarbeitung des Wehrreglements ohne Vorabsenkungen

Leistung	Zeitplan
Zielkriterien und Zielvorgaben für alle Zielbereiche formulieren	bis Ende Jahr 2012
Gewichtung für die Zielbereiche festlegen	
Zulässige Reguliervarianten ermitteln	
Effiziente Reguliervarianten bestimmen	bis Ende Jahr 2013
Reguliervarianten bewerten → Bestvariante festlegen	
Wehrreglemententwurf für Bestvariante erstellen	

7. Kreditbedarf

7.1 Gesprochene Kredite

Am 27. April 2007 bewilligte der Kantonsrat einen Kredit über 6 Millionen Franken für die Planung der Variante „Tieferlegung und Verbreiterung der Sarneraa“.

Seit dem Kantonsratsbeschluss vom 15. März 2011 über den Zusatzkredit von 1,1 Millionen Franken stehen für die Projektierungsarbeiten des Bauprojekts der Variante „Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost“ 2,9 Millionen Franken zur Verfügung.

Beide Planungskredite enthalten keine Position „Erarbeitung eines Wehrreglements für die Regulierung des Sarnersees“.

7.2 Kreditbedarf Planungskredit für die Regulierung Sarnersee, Erarbeitung Wehrreglement

Der Planungskredit „Seeregulierung Sarnersee“ setzt sich zusammen aus den Aufwendungen für die Projektleitung und -unterstützung sowie für die Fachspezialisten. Der Zeitaufwand für die Arbeiten kann nur grob geschätzt werden. Es kann beispielsweise zum heutigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass die Umweltverträglichkeit für einzelne Zielbereiche im Rahmen eines Monitorings über die Realisierungszeit des Hochwasserschutzprojektes hinaus nachgewiesen werden muss, was zusätzliche Kosten verursachen wird. Der effektive Aufwand kann sich durch solche, nicht vorhersehbare Umstände (hochkomplexes Umweltsystem) verändern. Der Aufwand für die einzelnen Aufgabenbereiche wird nach heutigem Wissensstand wie folgt geschätzt:

Tabelle 7.3: Aufteilung Planungskosten Regulation Sarnersee, Erarbeitung Wehrreglement

Leistung	Kosten in Franken
Unterstützung Projektleitung durch Experte und Stellvertretung	100 000.–
Administrative Unterstützung Projektleitung	100 000.–
Simulationen Hydrologie Gewässersystem	150 000.–
Hydrologie Zuflüsse aus Einzugsgebieten	25 000.–
UVB-Fachteam	225 000.–
Diverses und Unvorhergesehenes 25%	150 000.–
Total	750 000.–

Bei dem hier vorliegenden Planungskredit Regulierung Sarnersee, Erarbeitung Wehrreglement von 0,75 Millionen Franken handelt es sich um einen Zusatzkredit zum Planungskredit derjenigen Variante, welche dannzumal ausgeführt wird.

8. Finanzierung

8.1 Bruttokredit

Für eine Ausgabe sind sowohl ein Voranschlagskredit als auch ein Verpflichtungskredit notwendig. Die Planungskosten sind in der Gesamtsumme der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2012 bis 2015 sowie im Staatsvoranschlag 2012 unter der Kostenstelle 6291 der Investitionsrechnung enthalten. Der notwendige Voranschlagskredit für das Jahr 2012 ist vorhanden. Es fehlt jedoch der notwendige Verpflichtungskredit über die Gesamtsumme von 0,75 Millionen Franken.

Mit dem vorliegenden Kreditantrag wird dem Kantonsrat ein zusätzlicher Planungskredit von 0,75 Millionen Franken beantragt. Damit kann ein bewilligungsfähiges Wehrréglement für die Regulierung des Sarnersees ausgearbeitet werden. Damit liegt ein genügend hoher Verpflichtungskredit vor. Die anfallenden Planungskosten werden der Investitionsrechnung belastet und als zu tilgende Aufwendungen aktiviert. Die Ausgaben sind eine direkte Folge der Hochwasserkatastrophe 2005 und fallen deshalb unter jene Investitionen, die für die Berechnung der Ausgabenbremse gemäss Art. 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 (FHG; GDB 610.1) vorbehalten bleiben, d.h. sie werden für die Berechnung der über einen Zeitraum von fünf Jahren geforderten Eigenfinanzierung nicht berücksichtigt.

Finanzrechtlich liegt ein Zusatzkredit nach Art. 43 FHG vor, über welchen in der Regel der Kantonsrat entscheidet (Art. 43 Abs. 3 FHG). Erreicht der ursprüngliche Kredit zusammen mit dem Zusatzkredit die Kredithöhe des Finanzreferendums nach Art. 59 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101), so unterliegt auch der Zusatzkredit dem Finanzreferendum.

8.2 Bundesbeitrag

Die Projektierungskosten für Regulierung Sarnersee, Erarbeitung Wehrréglement, sind Bestandteil der Gesamtkosten des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal. Damit werden diese Projektierungskosten in gleicher Höhe wie die übrigen beitragsberechtigten Kosten des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal durch den Bund unterstützt. Der maximale Bundesbeitrag für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal als Schutzbauten-Einzelprojekt nach Wasserbaugesetz beträgt – falls alle Anforderungen erfüllt sind – 65 Prozent (vgl. hierzu Tabelle 6.1).

Beilagen:

- Beilage 1: Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Beilage 2: Zeitprogramm
- Beilage 3: Organigramm Hochwassersicherheit Sarneraatal